

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

88-20 Hoffmann

Datum der Ausgabe:

29. Januar 1988

Betroffene Propeller:

Geräte-Nr. 32.130/17

Hoffmann Constant-Speed-Propeller HO-V 123()-()/180R

Betrifft:

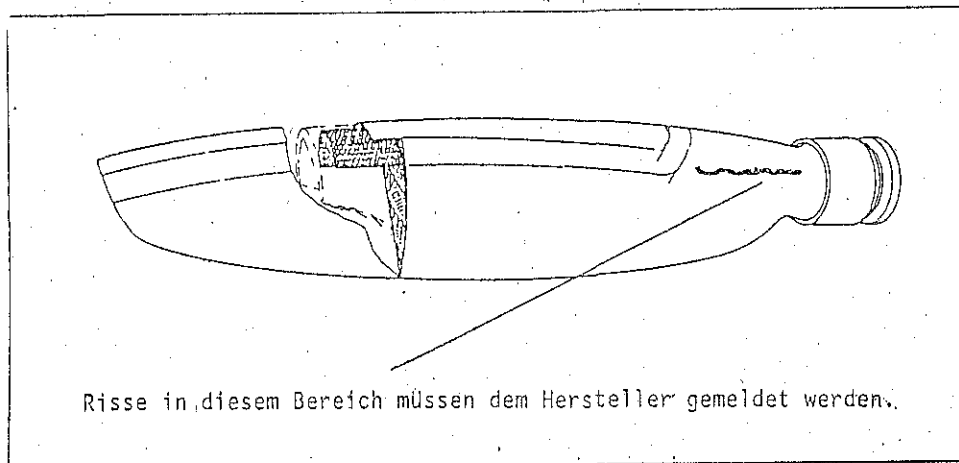
Propellerblatt

Anlaß/Grund:

Risse im Mantel auf der Saugseite in Blattfußnähe

Maßnahmen und Fristen:

1. Gemäß Betriebs- und Wartungshandbuch E 287 sind die Propellerblätter bei der täglichen Kontrolle auf Risse in der Oberfläche zu prüfen.
Speziell im Übergangsbereich des Blattfußes auf der Saugseite entsprechend der Skizze.
2. Sind Risse erkennbar, ist der Propeller abzubauen und an den Hersteller zur Reparatur zu schicken.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Hoffmann Service Bulletin Nr. 6, EB Nr. I-EC2 vom 22.12.1987. Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 kann vom Flugzeugführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Maßnahme 2 ist von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen. Die Wiederholungsmaßnahmen sind in den Unterlagen für die täglichen Kontrollen mit aufzunehmen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.